Bundesgesetzblatt

909

Teil II

Z 1998 AX

1981 Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 1981 Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und der Protokolle zur Änderung des Abkommens	910
18. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	910
18. 9. 81	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	910
22. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	911
22. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	911
24. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	911
24. 9. 81	Bekanntmachung von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	912
24. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	916
24. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit	918
24. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Technische Zusammenarbeit	920
25. 9. 81	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	923
30. 9. 81	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	924
30. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	924
30. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	926
5. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	926

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und der Protokolle zur Änderung des Abkommens

Vom 14. September 1981

Das Abkommen vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen (RGBl. 1930 II S. 727) mit den Änderungsprotokollen vom 10. Mai 1948 (BGBl. 1956 II S. 2087) und vom 16. November 1966 (BGBl. 1968 II S. 509; 1973 II S. 1568) ist nach seinem Artikel 37 für

Brasilien am 5. August 1981

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Februar 1973 (BGBl. II S. 97) und vom 27. Januar 1978 (BGBl. II S. 220).

Bonn, den 14. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

Vom 18. September 1981

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) wird nach seinem Artikel X für die

Libysch-Arabische Dschamahirija am 2. Oktober 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1981 (BGBl. II S. 577).

Bonn, den 18. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Vom 18. September 1981

Die Volksrepublik China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie die Bestimmungen des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812) nach dessen Artikel XI § 43

mit Wirkung vom 30. Juni 1981

auf folgende weitere Sonderorganisationen anwendet:

Internationaler Währungsfonds (Anlage V des Abkommens)

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI des Abkommens)

Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII des Abkommens)

Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV des Abkommens)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1979 (BGBl. II S. 1291) und vom 4. August 1981 (BGBl. II S. 620).

Bonn, den 18. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

Vom 22. September 1981

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565 –, wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische Republik am 14. April 1982

in Kraft treten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt, daß sie sich durch Artikel 15 Abs. 2 und 3 nicht als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1981 (BGBl. II S. 527).

Bonn, den 22. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Staden

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

Vom 22. September 1981

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Kolumbien am 27. Juli 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1981 (BGBl. II S. 210).

Bonn, den 22. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts

Vom 24. September 1981

Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Griechenland am 21. Oktober 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 388).

Bonn, den 24. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation

Vom 24. September 1981

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat am 4. Juni 1981 einen Beschluß über die Neufestsetzung der in Artikel 2 der Gebührenordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) vorgesehenen Gebühren und die Änderung der Gebührenordnung gefaßt. Der Beschluß wird auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) nachstehend bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1981 (BGBl. II S. 581).

Bonn, den 24. September 1981

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 4. Juni 1981 über die Neufestsetzung der in Artikel 2 der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren und die Änderung der Gebührenordnung

Decision of the Administrative Council of 4 June 1981 revising the amounts of the fees provided for in Article 2 of the Rules relating to Fees and amending the said Rules

Décision du Conseil d'administration du 4 juin 1981 relative à la révision du montant des taxes prévues à l'article 2 du règlement relatif aux taxes ainsi qu'à la modification de ce règlement

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation –

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „Übereinkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,

gestützt auf die Gebührenordnung,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses –

beschließt:

The administrative council of the European Patent Organisation,

Having regard to the European Patent Convention (hereinafter referred to as the "Convention"), and in particular Article 33, paragraph 2 (d), thereof,

Having regard to the Rules relating to Fees,

On a proposal from the President of the European Patent Office,

Having consulted the Budget and Finance Committee,

Has decided as follows:

Le Conseil d'administration de l'Organisation européenne des brevets,

vu la Convention sur le brevet européen (ci-après dénommée «la Convention»), et notamment son article 33, paragraphe 2, lettre d),

vu le règlement relatif aux taxes,

sur proposition du Président de l'Office européen des brevets,

après avis de la Commission du budget et des finances,

décide:

Artikel 1

Artikel 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

		DM
1.	Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2 des Übereinkommens)	520
2.	Recherchengebühr	
	– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche (Artikel 78 Absatz 2, Regel 46 Absatz 1 und Regel 104 b Absatz 3 sowie Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens)	1 670
	– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 104 a Absatz 1 des Übereinkommens)	1 700
3.	Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2 des Übereinkommens)	260
3a.	Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	260
3b.	Zuschlagsgebühr zur Anmeldegebühr, zur Recherchengebühr oder zu einer Benennungsgebühr (Regel 85 a)	50% der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch insgesamt 1 035 DM
4.	Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 1 des Übereinkommens)	
	– für das 3. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an	430
	– für das 4. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an	570
	– für das 5. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an	720

Article 1

The following text shall be substituted for Article 2 of the Rules relating to Fees:

"The fees due to be paid to the Office under Article 1 shall be as follows:

		DM
1.	Filing fee (Article 78, paragraph 2, of the Convention)	520
2.	Search fee in respect of	
	– a European or supplementary European search (Article 78, paragraph 2, Rule 46, paragraph 1, Rule 104 b, paragraph 3 and Article 157, paragraph 2 (b), of the Convention)	1 670
	– an international search (Rule 16.1 PCT and Rule 104 a, paragraph 1, of the Convention)	1 700
3.	Designation fee for each Contracting State designated (Article 79, paragraph 2, of the Convention)	260
3a.	Joint designation fee for the Swiss Confederation and the Principality of Liechtenstein	260
3b.	Surcharge on the filing fee, the search fee or a designation fee (Rule 85 a)	50% of the relevant fee or fees, but not to exceed a total of DM 1 035
4.	Renewal fees for European patent applications (Article 86, paragraph 1, of the Convention)	
	– for the 3rd year, calculated from the date of filing of the application	430
	– for the 4th year, calculated from the date of filing of the application	570
	– for the 5th year, calculated from the date of filing of the application	720

Article premier

L'article 2 du règlement relatif aux taxes est remplacé par le texte suivant:

«Les taxes à payer à l'Office en vertu de l'article 1 sont fixées comme suit:

		DM
1.	Taxe de dépôt (article 78, paragraphe 2 de la Convention)	520
2.	Taxe de recherche	
	– par recherche européenne ou recherche européenne complémentaire (article 78, paragraphe 2, règle 46, paragraphe 1 et règle 104ter, paragraphe 3 et article 157, paragraphe 2, lettre b) de la Convention)	1 670
	– par recherche internationale (règle 16, paragraphe 1 du PCT et règle 104bis, paragraphe 1 de la Convention)	1 700
3.	Taxe de désignation pour chaque Etat contractant désigné (article 79, paragraphe 2 de la Convention)	260
3bis.	Taxe de désignation conjointe pour la Confédération helvétique et la Principauté du Liechtenstein	260
3ter.	Surtaxe à la taxe de dépôt, à la taxe de recherche ou à une taxe de désignation (règle 85bis)	50% de la taxe ou des taxes concernées, sans que le montant total puisse dépasser 1 035 DM
4.	Taxes annuelles pour la demande de brevet européen (article 86, paragraphe 1 de la Convention)	
	– pour la troisième année calculée à compter du jour du dépôt de la demande	430
	– pour la quatrième année calculée à compter du jour du dépôt de la demande	570
	– pour la cinquième année calculée à compter du jour du dépôt de la demande	720

		DM			DM			DM
	– für das 6. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an	880		– for the 6th year, calculated from the date of filing of the application	880		– pour la sixième année calculée à compter du jour du dépôt de la demande	880
	– für das 7. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an	1 040		– for the 7th year, calculated from the date of filing of the application	1 040		– pour la septième année calculée à compter du jour du dépôt de la demande	1 040
	– für das 8. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an	1 270		– for the 8th year, calculated from the date of filing of the application	1 270		– pour la huitième année calculée à compter du jour du dépôt de la demande	1 270
	– für das 9. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an	1 500		– for the 9th year, calculated from the date of filing of the application	1 500		– pour la neuvième année calculée à compter du jour du dépôt de la demande	1 500
	– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an	1 820		– for the 10th and each subsequent year, calculated from the date of filing of the application	1 820		– pour la dixième année et chacune des années suivantes calculées à compter du jour du dépôt de la demande	1 820
5.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 2 des Übereinkommens)	10% der verspätet gezahlten Jahresgebühr	5.	Additional fee for belated payment of a renewal fee for the European patent application (Article 86, paragraph 2, of the Convention)	10% of the belated renewal fee	5.	Surtaxe pour retard de paiement d'une taxe annuelle pour une demande de brevet européen (article 86, paragraphe 2 de la Convention)	10% de la taxe annuelle payée en retard
6.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 2 des Übereinkommens)	1 980	6.	Examination fee (Article 94, paragraph 2, of the Convention)	1 980	6.	Taxe d'examen (article 94, paragraphe 2 de la Convention)	1 980
6a	Zuschlagsgebühr für die verspätete Stellung des Prüfungsantrags (Regel 85 b)	50% der Prüfungsgebühr	6a.	Surcharge for late filing of the request for examination (Rule 85 b)	50% of the examination fee	6bis	Surtaxe pour présentation tardive de la requête en examen (règle 85ter)	50% de la taxe d'examen
7	Erteilungsgebühr (Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens)	430	7.	Fee for grant (Article 97, paragraph 2, of the Convention)	430	7.	Taxe de délivrance du brevet (article 97, paragraphe 2, lettre b) de la Convention)	430
8.	Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens): Für jede Seite der Anmeldung in der für die Veröffentlichung bestimmten Form	12	8.	Fee for printing the European patent specification (Article 97, paragraph 2 (b), of the Convention), for each page of the application in the form in which it is to be printed	12	8.	Taxe d'impression du fascicule du brevet européen (article 97, paragraphe 2, lettre b) de la Convention) pour chaque page de la demande dans la forme dans laquelle elle sera imprimée	12
9	Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift (Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens)		9.	Fee for printing a new specification of the European patent (Article 102, paragraph 3 (b), of the Convention)		9.	Taxe d'impression d'un nouveau fascicule du brevet européen (article 102, paragraphe 3, lettre b) de la Convention)	
	– Pauschalgebühr	60		– flat-rate fee	60		– taxe forfaitaire	60
10.	Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1 und Artikel 105 Absatz 2 des Übereinkommens)	520	10.	Opposition fee (Article 99, paragraph 1, and Article 105, paragraph 2, of the Convention)	520	10.	Taxe d'opposition (article 99, paragraphe 1 et article 105, paragraphe 2 de la Convention)	520
11	Beschwerdegebühr (Artikel 108 des Übereinkommens)	630	11.	Fee for appeal (Article 108 of the Convention)	630	11.	Taxe de recours (article 108 de la Convention)	630

		DM
12.	Weiterbehandlungsgebühr (Artikel 121 Absatz 2 des Übereinkommens)	115
13.	Wiedereinsetzungsgebühr (Artikel 122 Absatz 3 des Übereinkommens)	115
14.	Umwandlungsgebühr (Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 140 des Übereinkommens)	60
15.	Anspruchsgebühr für den elften und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 31 Absätze 1 und 2)	60
16.	Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 63 Absatz 3)	60
17.	Beweissicherungsgebühr (Regel 75 Absatz 3)	60
18.	Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Artikel 152 Absatz 3 des Übereinkommens)	170
19.	Nationale Gebühr für eine internationale Anmeldung (Artikel 158 Absatz 2 und Regel 104 b Absatz 1 des Übereinkommens)	520
20.	Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT)	1 150"

		DM
12.	Fee for further processing (Article 121, paragraph 2, of the Convention)	115
13.	Fee for re-establishment of rights (Article 122, paragraph 3, of the Convention)	115
14.	Conversion fee (Article 136, paragraph 1, and Article 140 of the Convention)	60
15.	Claims fee for the eleventh and each subsequent claim (Rule 31, paragraphs 1 and 2)	60
16.	Fee for the awarding of costs (Rule 63, paragraph 3)	60
17.	Fee for the conservation of evidence (Rule 75, paragraph 3)	60
18.	Transmittal fee for an international application (Article 152, paragraph 3, of the Convention)	170
19.	National fee for an international application (Article 158, paragraph 2, and Rule 104 b, paragraph 1, of the Convention)	520
20.	Fee for the preliminary examination of an international application (Rule 58, PCT)	1 150"

		DM
12.	Taxe de poursuite de la procédure (article 121, paragraphe 2 de la Convention)	115
13.	Taxe de restitutio in integrum (article 122, paragraphe 3 de la Convention)	115
14.	Taxe de transformation (article 136, paragraphe 1 et article 140 de la Convention)	60
15.	Taxe pour chaque revendication à partir de la onzième (règle 31, paragraphes 1 et 2)	60
16.	Taxe de fixation des frais (règle 63, paragraphe 3)	60
17.	Taxe de conservation de la preuve (règle 75, paragraphe 3)	60
18.	Taxe de transmission pour une demande internationale de brevet (article 152, paragraphe 3 de la Convention)	170
19.	Taxe nationale pour une demande internationale (article 158, paragraphe 2 et règle 104ter, paragraphe 1 de la Convention)	520
20.	Taxe d'examen préliminaire d'une demande internationale (règle 58 du PCT)	1 150»

Artikel 2

Die neuen Gebührensätze sind für Zahlungen ab 1. November 1981 verbindlich. Für Jahresgebühren verbleibt es bei Regel 37 Absatz 1 Satz 3 des Übereinkommens.

Article 2

The new amounts of fees shall be binding on payments made on or after 1 November 1981. In the case of renewal fees, Rule 37, paragraph 1, third sentence, of the Convention continues to apply.

Article 2

Les nouveaux montants des taxes sont applicables aux paiements effectués à compter du 1er novembre 1981. Pour les taxes annuelles, la règle 37, paragraphe 1, troisième phrase de la Convention reste applicable.

Artikel 3

Artikel 6 Absatz 4 Satz 4 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Die neuen Beträge sind für Zahlungen verbindlich, die zehn Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen; der Präsident des Amts kann jedoch diese Frist verkürzen."

Article 3

The following text shall be substituted for Article 6, paragraph 4, fourth sentence, of the Rules relating to Fees:

"Revised amounts shall be binding on payments for fees which are made ten days or more after such publication; the President of the Office may, however, shorten this period."

Article 3

L'article 6, paragraphe 4, quatrième phrase du règlement relatif aux taxes est remplacé par le texte suivant:

«Les nouveaux montants sont applicables aux paiements effectués dix jours après cette publication; le Président de l'Office peut toutefois réduire ce délai.»

Artikel 4

Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten seit dem 1. November 1981 rechtzeitig, jedoch nur in Höhe des vor diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes entrichtet, so gilt die Gebühr als

Article 4

If a fee is paid in due time within six months from 1 November 1981 but only to the amount ruling before that date, it shall be deemed to have been validly paid if the deficit is made good within two months of

Article 4

Si, dans un délai de six mois à compter du 1er novembre 1981, une taxe est acquittée en temps utile, mais seulement à concurrence du montant correspondant au taux applicable avant cette date, la

wirksam entrichtet, wenn der Fehlbetrag innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung des Europäischen Patentamts nachgezahlt wird. Regel 37 Absatz 2 des Übereinkommens bleibt unberührt.

a request to that effect from the European Patent Office. Rule 37, paragraph 2, of the Convention shall not be affected.

taxe est réputée valablement acquittée si le montant restant dû est payé dans un délai de deux mois suivant une invitation de l'Office européen des brevets à effectuer ce paiement complémentaire. La règle 37, paragraphe 2 de la Convention n'est pas affectée.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Article 5

This Decision shall enter into force on 1 November 1981.

Article 5

La présente décision entre en vigueur le 1er novembre 1981.

Geschehen zu München am 4. Juni 1981.

Done at Munich, 4 June 1981.

Fait à Munich, le 4 juin 1981.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

For the Administrative Council
The Chairman
G. Vianès

Par le Conseil d'administration
Le Président

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 24. September 1981

In Nairobi ist am 27. August 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 27. August 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. September 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Kericho" ein Darlehen bis zu 14 300 000,– DM (in Worten: vierzehn Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasserversorgung Kericho" von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 27. August 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. A. G. Kühn

Für die Regierung der Republik Kenia
Mwai Kibaki

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 24. September 1981

In Kampala ist am 24. August 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 24. August 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. September 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Uganda –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uganda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Uganda beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Uganda, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Dekkung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,– DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Uganda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Uganda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Uganda überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftver-

kehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Uganda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kampala am 24. August 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Carl Andreas von Stenglin

Für die Regierung der Republik Uganda
Kamantu

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 24. 8. 1981 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
   a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
   b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
   c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
   d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
   e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Uganda von Bedeutung sind,
   f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Technische Zusammenarbeit

Vom 24. September 1981

In Port Louis ist am 31. Oktober 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 10. Juli 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. September 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Mauritius –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen" bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Mauritius;

b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;

c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte" bezeichnet;

b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material" bezeichnet);

c) durch Aus- und Fortbildung von mauritischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Mauritius, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;

b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;

c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb von Mauritius;

d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;

e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;

f) Aus- und Fortbildung von mauritischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Mauritius in das Eigentum von Mauritius über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung von Mauritius darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle" bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung von Mauritius: Sie

a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Mauritius die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;

b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in Mauritius beschafftes Material;

c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;

d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen mauritischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;

e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch mauritische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in Mauritius, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser mauritischen Fachkräfte;

f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete mauritische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Bildungsstand an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;

g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;

h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;

i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten mauritischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;

b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten von Mauritius einzumischen;

c) die Gesetze von Mauritius zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;

d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;

e) mit den amtlichen Stellen von Mauritius vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung von Mauritius eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung von Mauritius unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung von Mauritius ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung von Mauritius die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung von Mauritius so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung von Mauritius sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von Mauritius gegen die entsandten Fachkräfte nur im

Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;

c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;

d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung von Mauritius ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung von Mauritius

a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen.

b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elekrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;

d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Mauritius innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Mauritius notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Port Louis am 31. Oktober 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Scholz

Für die Regierung von Mauritius
Sir Harold Walter

Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 25. September 1981

I.

Italien hat mit Erklärungen vom 21. Juli 1981 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 1. August 1981 für weitere drei Jahre

anerkannt.

II.

Das Vereinigte Königreich hat mit Noten vom 19. August 1981 nach Artikel 63 der vorstehend genannten Konvention dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß sich die Anwendung seiner Unterwerfungserklärungen nach den Artikeln 25 und 46 der Konvention für den Zeitraum

vom 14. Januar 1981 bis 13. Januar 1986

a) unter entsprechender Erneuerung vorangegangener Erstreckungserklärungen auf

   Bermuda, die Kaimaninseln, die Falklandinseln, Gibraltar, die Turks- und Caicosinseln, Guernsey, St. Helena

b) auf Anguilla

erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. November 1978 (BGBl. II S. 1374), 2. Juni 1981 (BGBl. II S. 330) und vom 22. Juli 1981 (BGBl. II S. 578).

Bonn, den 25. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Vom 30. September 1981

Die Regierung Islands hat am 10. August 1981 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung nach Artikel 14 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) abgegeben:

"In accordance with article 14 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination which was opened for signature in New York on 7 March 1966 that Iceland recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within the jurisdiction of Iceland claiming to be victims of a violation by Iceland of any of the rights set forth in the Convention, with the reservation that the Committee shall not consider any communication from an individual or group of individuals unless the Committee has ascertained that the same matter is not being examined or has not been examined under another procedure of international investigation or settlement."

(Übersetzung)

„Nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das am 7. März 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, erklärt die isländische Regierung, daß Island die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Island zu sein, anerkennt mit dem Vorbehalt, daß der Ausschuß eine Mitteilung einer Person oder Personengruppe nur dann erörtert, wenn er sich vergewissert hat, daß dieselbe Sache nicht im Rahmen eines anderen Verfahrens internationaler Untersuchung oder Regelung geprüft wird oder geprüft worden ist."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Januar 1981 (BGBl. II S. 21).

Bonn, den 30. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 30. September 1981

In Bujumbura ist am 18. August 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. August 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Burundi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds II" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1,8 Millionen DM (in Worten: eine Million achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Burundi zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Burundi zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 18. August 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Otto Wallner

Für die Regierung der Republik Burundi
Serge Kananiye

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe

Vom 30. September 1981

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe ist in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378) nach seinem Artikel 41 Abs. 2 und mit der Maßgabe nach Absatz 4 der Vorbemerkung zu der genannten Neufassung für

Ruanda am 14. August 1981

in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2; 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Sri Lanka am 29. Juli 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1981 (BGBl. II S. 135).

Bonn, den 30. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. Oktober 1981

In Nouakchott ist am 10. August 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. August 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Straße Aleg–Boghé" ein Darlehen bis zu 15,3 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Straße Aleg–Boghé" von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 10. August 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rapke

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
Farba

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,– DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt Teil I und III und Teil II 1949–1980

Welchen Umfang hat die Mikrofiche-Edition?

Das gesamte bisher im Bundesgesetzblatt Teil I, II und III veröffentlichte Bundesrecht umfaßt rund 140 000 Seiten gedruckten Text, der in ca. 125 Einzelbänden wiedergegeben ist. In der Mikrofiche-Edition kann dieses erhebliche Textvolumen auf etwa **385 Mikrofiches** bei einem Verkleinerungsfaktor von 1:42 untergebracht werden.

Welchen Zeitraum umfaßt die Mikrofiche-Edition?

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes Teil I, II und III deckt den Zeitraum von 1949 bis zum 31. Dezember 1980 ab, insgesamt also eine Zeitspanne von mehr als 30 Jahren.

So wird der Inhalt der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erschlossen:

Für die gesamte Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980 wird ein eigenes, integriertes Sachregister in gedruckter Form erstellt, das den Inhalt von Teil I, II und III gleichermaßen fachgerecht erschließt. Darüber hinaus sind die Jahresregister und sämtliche Anlagen zusätzlich als Mikrofiches in der Edition enthalten.

Was spricht für eine Mikrofiche-Edition?

Für eine Mikrofiche-Edition sprechen vor allem die Vorteile der praktischen Arbeit mit solch einer umfangreichen Materialsammlung:

- Vollständigkeit
- schneller Zugriff
- geringer Platzbedarf
- zunehmende Verbreitung des Mediums Mikrofiche
- geringe Kosten für Lesegeräte (diese gibt es bereits zu einem Preis von rund DM 600,–)
- einfache Bedienung der Lesegeräte.

Erscheinungsfolge der Mikrofiche-Edition:

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erscheint im Jahr 1981:

Teil I und III im Sommer 1981,

Teil II im Herbst 1981.

Bezugsbedingungen der Mikrofiche-Edition:

Teil I einschließlich Teil III und **Teil II** können jeweils einzeln bezogen werden.

Preise:

Bundesgesetzblatt Teil I und III:

Rund 80 000 Seiten auf rund 220 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 2 750,– einschließlich Versandkosten und MwSt.

Bundesgesetzblatt Teil II:

Rund 60 000 Seiten auf rund 165 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 3 600,– einschließlich Versandkosten und MwSt.